

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragsteller: LSI Germany GmbH

Vorhaben: Wesentliche Änderung und Erneuerung einer Ammoniak-Kälteanlage

Standort: Flurnummer 1652/2 Gemarkung Ansbach

Die Firma LSI Germany GmbH beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG auf dem Betriebsgelände in Ansbach. Die LSI Germany GmbH plant auf ihrem Betriebsgelände eine Erneuerung der Kälteerzeugung der Kälteanlage auf dem Grundstück Flurnummer 1652/2, Gemarkung Ansbach. Die zugelassene Ammoniakfüllmenge beträgt 5,8 Tonnen.

Für das Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Nach Ziffer 9.3.3, Sp. 2 Buchst. S der Anlage 1 zum UVPG bedarf es einer standortbezogenen Vorprüfung bei Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 5,8 Tonnen Ammoniak dient (vgl. Ziffer 9 Anhang 2 und Ziffer 9.3.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV). Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann

Emissionen luftfremder Stoffe treten im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht auf. Auswirkungen in Bezug auf Abfall sind ebenfalls vernachlässigbar; es ist in Zusammenhang mit dem Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage lediglich mit einem geringen Aufkommen an zu entsorgendem Kältemaschinenöl zu rechnen. Dieses wird durch die beauftragte Wartungsfirma ordnungsgemäß und schadlos entsorgt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Anforderungen der AwSV und hier auch der TRAS 110, sodass eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers aufgrund des Betriebes dieser Anlagen offensichtlich ausgeschlossen ist. Die Ammoniak-Kälteanlage wird in einer besonders energieeffizienten Ausführung mit Wärmerückgewinnung vorgesehen, sodass auch Niedertemperaturabwärme bestmöglich genutzt werden kann. Dadurch wird auch Wärmeenergieerzeugung auf Basis fossiler Energieträger reduziert. Das Vorhaben wird auf einer Fläche umgesetzt, die bereits versiegelt ist und sich auch dem Betriebsgelände befindet.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG ist durch die Stadt Ansbach festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Ansbach, SG 212 – Umweltrecht, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Ansbach, den 09.09.2022
Stadt Ansbach
Untere Immissionsschutzbehörde